

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

486. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Modellierung von Building Information Modeling (BIM) Modellen stellt Bauunternehmen vor eine Reihe von Herausforderungen. Die Einführung und Implementierung von BIM erfordert die Schulung von Mitarbeiter_innen, um die neuen Technologien effizient nutzen zu können.

Die Erstellung und Pflege präziser und detaillierter BIM-Modelle setzt ein hohes Maß an Genauigkeit und Koordination zwischen verschiedenen Gewerken und Projektbeteiligten voraus. Darüber hinaus müssen Bauunternehmen Prozesse zur Datenintegration und -verwaltung entwickeln, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen konsistent und aktuell sind. Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Architekt_innen, Ingenieur_innen, Bauleiter_innen und anderen Stakeholdern wird komplexer, da alle Beteiligten auf eine zentrale Datenbank zugreifen und ihre Arbeit synchronisieren müssen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- die Anforderungen unterschiedlicher Stakeholder in digitalen Bauprojekten evaluieren.
- ein BIM-Modell erstellen.
- über eine Schnittstelle den IFC-Export eines BIM-Modells durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Grundlagen des Modellierens digitaler Bauprojekte“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

Module	ECTS-Punkte
M1: Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M2: Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	6
M3: Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

Module	ECTS-Punkte
M4: Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
Summe	27

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.